



Nr 224

(Gemeinde
Ostermündigen

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT



ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abonnemente, Einrichtungen, Geräte	13-8
Auslagen	4-6
B -----	
Bemessung	
Baubewilligungsverfahren	16-8
im Allgemeinen.....	15-8
E -----	
Erhebung von Gebühren	1-5
Erlass.....	5-6
G -----	
Gebührenpflicht	3-5
Gegenstand.....	9-6, 14-8
H -----	
Hundetaxe	16-8
I -----	
Inkrafttreten und Übergangsrecht	17-9
O -----	
Öffentlicher Grund	10-7
R -----	
Räume und Anlagen	
Besondere Fälle.....	12-7
Im Allgemeinen.....	11-7
U -----	
Übergeordnete Grundsätze	2-5
V -----	
Vereinbarungen.....	6-6
Verjährung.....	7-6
Z -----	
Zuständigkeiten des Gemeinderates	8-6

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Erhebung von Gebühren	5
Übergeordnete Grundsätze.....	5
Gebührenpflicht	5
Auslagen	6
Erlass.....	6
Vereinbarungen	6
Verjährung.....	6
Zuständigkeiten des Gemeinderates	6
II Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren.....	6
Gegenstand.....	6
Öffentlicher Grund	7
Räume und Anlagen Im Allgemeinen.....	7
Räume und Anlagen Besondere Fälle.....	7
Abonnemente, Einrichtungen, Geräte	8
III Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren	8
Gegenstand.....	8
Bemessung im Allgemeinen.....	8
Baubewilligungsverfahren.....	8
Hundetaxe.....	8
IV Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Inkrafttreten und Übergangsrecht.....	9

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 24. April 1995 folgendes

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Erhebung von Gebühren
- 1 Die Einwohnergemeinde Ostermundigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements
 - a. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte (Benützungsgebühren);
 - b. Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren).
 - 2 Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Art. 2

- Übergeordnete Grundsätze
- 1 Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).
 - 2 Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).
 - 3 Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

Art. 3

- Gebührenpflicht
- 1 Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.
 - 2 Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

	Art. 4
Auslagen	Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind.
	Art. 5
Erläss	Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.
	Art. 6
Vereinbarungen	Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, zum Beispiel für die dauernde Beanspruchung von Anlagen oder Räumlichkeiten oder für Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.
	Art. 7
Verjährung	Gebührenforderungen und andere Forderungen nach diesem Reglement verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	Art. 8
Zuständigkeiten des Gemeinderates	¹ Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements. ² Er regelt in einer Verordnung <ol style="list-style-type: none">den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

II GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGSGEBÜHREN

	Art. 9
Gegenstand	Die Gemeinde erhebt Gebühren <ol style="list-style-type: none">für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, zum Beispiel zu Erwerbs- oder Werbezwecken oder als Parkfläche in Zusammenhang mit Veranstaltungen;für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

- c. für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Art. 10

Öffentlicher Grund

- 1 Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.
- 2 Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach
 - a. der Art der Nutzung;
 - b. der beanspruchten Fläche;
 - c. der Dauer der Beanspruchung.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.
- 4 Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

Art. 11

Räume und Anlagen Im Allgemeinen

- 1 Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.
- 2 Sie richtet sich insbesondere nach
 - a. der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
 - b. der vorhandenen Infrastruktur und
 - c. dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Schliessungszeiten).
- 3 Sie erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.
- 4 Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Art. 12

Räume und Anlagen
Besondere Fälle

- 1 Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports, in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.
- 2 Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Abonnemente, Einrichtungen, Geräte	Art. 13	Die Gebühr für die Benützung von Abonnementen, Einrichtungen und Geräten trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.
------------------------------------	----------------	---

III GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHREN

Gegenstand	Art. 14	
	1	Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.
	2	Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in den Tarifen.

Bemessung im Allgemeinen	Art. 15	
	1	Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.
	2	Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.
	3	In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Baubewilligungsverfahren	Art. 16	
	1	Die Gebühren für den Bauentscheid im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens richten sich nach den Baukosten (Promilleansatz).
	2	Der Gemeinderat legt ein Minimum und ein Maximum fest.

Hundetaxe	Art. 16a	
	1	Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
	2	Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
	3	Die Hundetaxe wird in der Gebührenverordnung festgelegt.

- ⁴ Von der Taxe befreit sind folgende Hunde:
Sicherheits-, Polizei-, Rettungs-, Betreuungs- und Blindenhunde,
sofern eine offizielle Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt.

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17

- Inkrafttreten und Übergangsrecht
- ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- ² Der Allgemeine Gebührentarif vom 29. Juni 1990 und der Benützungstarif für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen vom 6. März 1988 sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- ³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Ostermundigen, 29. Oktober 1998
Grosser Gemeinderat

Annagreth Friedli
Präsidentin

Marianne Meyer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vorschriftsgemäss öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger bekanntgegeben. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 5. Januar 1999

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

1. Teilrevision

Der neue Artikel 16a tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

ALLGEMEINES GEBÜHRENREGLEMENT

Ostermundigen, 16. Mai 2013

Grosser Gemeinderat

Lucia Müller
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 22. August 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin